

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 21-26/1555/3

Fachbereich Innere Verwaltung

Friedberg, den 09.12.2025
10/0-KD/Bu

Beratungsfolge	
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

Titel

**Bürgerbegehren Personenunterführung;
hier: Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens und Festlegung des Termins für einen
Bürgerentscheid**

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das negative Ergebnis der juristischen Stellungnahme zur Kenntnis und stellt von daher fest, dass die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht gegeben und dieses somit abzulehnen ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung respektiert jedoch den klar erkennbaren Bürgerwillen von über 17% der Wahlberechtigten und fasst daher folgenden Beschluss:
Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.09.2025, TOP 29.1, DS 21-26/1600 wird aufgehoben.
3. Die Durchführung eines Bürgerentscheids (Vertreterbegehren) gemäß § 8b Abs. 1 S. 2 HGO wird beschlossen. Die Frage zum Bürgerbegehren wird durch die ergänzte Fragestellung des HSGB (Seite 6 der Anlage 2 - „Stellungnahme des HSGB vom 09.12.2025) wie folgt ersetzt:
„Sind Sie dafür, die Planung einer stadtteilverbindenden Fuß- und Radwegeunterführung am Bahnhof Friedberg durch Abschluss einer Planungsvereinbarung mit der Deutschen Bahn fortzuführen und zugleich den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.09.2025 zur Beendigung der Planung aufzuheben, damit auf dieser Grundlage entschieden werden kann, ob die Maßnahme realisiert werden soll?“
Der Bürgerentscheid soll zusammen mit der Kommunalwahl am 15.03.2026 durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

Sachbericht:

In der Stadtverordnetenversammlung am 11.09.2025 wurde zunächst über folgenden Beschlussvorschlag beraten (DS 21-26/1555/1):

1. Der vorgelegten Planungsvereinbarung (Anlage 1) wird zugestimmt (Die Planungsvereinbarung und die damit verbundene vertiefende Planung nach Leistungsphase 3 HOAI sind Voraussetzung zur Beantragung von Fördermitteln).

2. Die Verwaltung wird beauftragt alle notwendigen Schritte zur Unterzeichnung und Erfüllung der Planungsvereinbarung in die Wege zu leiten sowie mit der Änderungsliste zur Haushaltsberatung 2026 die Mittel für die Planungskosten (LP 1-4) in Höhe von 3.810.000 € im Finanzaushalt 2026 einzubringen und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre vorzunehmen.
3. Die Kostentragungspflicht der gesamten Planungskosten bei einem einseitigen Abbruch der Planungen durch die Stadt Friedberg wird ebenso zur Kenntnis genommen, wie die dann zu erfolgende Umbuchung vom Finanzaushalt in den Ergebnishaushalt.
4. Die geschätzten städtischen Gesamtkosten des Projekts in Höhe von ca. 45 Mio. €, sowie die möglichen Fördermittel in Höhe von ca. 25,5 Mio. € werden zur Kenntnis genommen. Das Risiko von keiner oder geringerer Förderung als angenommen, wird ebenso zur Kenntnis genommen.
5. Die Nutzungsdauer des Bauwerks von 100 bzw. 110 Jahren und die damit verbundenen geringen jährlichen Abschreibungskosten werden zur Kenntnis genommen.

Sodann folgte die Antragstellung für folgenden Änderungsantrag (DS 21-26/1600):

Der Haupt- und Finanzausschuss und in der Folge die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Projekt „Stadtteilverbindende Fuß- und Radwegeunterführung am Bahnhof Friedberg“ wird mangels Finanzierbarkeit aufgegeben.

Alternativ wird der Magistrat beauftragt, Kontakt mit Hessen Mobil aufzunehmen, um die Große Unterführung im Zuge der Fritz-Reuter-Straße für eine bessere Nutzbarkeit als Rad- und Gehweg umzubauen. Dazu sollen die im Zuge der Tieferlegung und Einengung der Straße angebrachten zweistufigen Borde in der Breite den jeweiligen Fuß-/Radwegen zugeschlagen werden.

Nach positiver Beschlussfassung über den Änderungsantrag 21-26/1600 Aufgabe des Projekts Personenunterführung erfolgte keine Abstimmung über die Verwaltungsvorlage DS-Nr.: 21-26/1555/1.

Der Änderungsantrag wurde mit 22 Ja- und 21- Nein-Stimmen beschlossen.

In Folge des beschlossenen Änderungsantrages wurde geprüft, inwieweit eine Umsetzung eines Radweges oder eines kombinierten Fuß- und Radweges in der großen Unterführung an der Fritz-Reuter-Straße möglich ist. Eine Prüfung von Hessen Mobil hat ergeben, dass ein beidseitig befahrbarer Radweg oder ein kombinierter Fuß- und Radweg gemäß der „Qualitätsstandards und Musterlösungen“ des hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen nicht umsetzbar ist und somit wäre dort ein Ausbau des Radweges oder eines Fuß- und Radweges nicht förderfähig.

Ein Teil der Friedberger Bevölkerung hatte mit einer stattlichen Zahl von über 1.600 Unterzeichnenden für den ursprünglichen Beschlussvorschlag geworben.

Aufgrund der ablehnenden Haltung hat sich daraus eine Gruppe von Initiatoren (BI) gegründet, die sich um ein Bürgerbegehren nach § 8b HGO bemühte.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach § 8b Abs. 3 HGO wurden die Vertrauenspersonen über die einzuhaltenden Regularien am 29.09.2025 entsprechend informiert. Die Betonung liegt hier auf „informiert“, da die Verwaltung keine Rechtsberatung leisten darf. Es wurden die seitens der Vertrauenspersonen gestellten Fragen beantwortet und auf die Formalien verwiesen, ganz besonders auf die hohe Hürde der eindeutigen Fragestellung sowie des Finanzierungsvorschlages bei dem Punkt „Kostendeckungsvorschlag“. Zudem wurde angeraten, einen Fachanwalt für Kommunalrecht hier zur Unterstützung zu beauftragen. Informationsbroschüren, Leitfaden und Rechtsprechung über gescheiterte Bürgerbegehren wurden ebenfalls zur Verfügung gestellt, bzw. übersandt.

Die Verantwortlichen haben sodann das erforderliche Bürgerbegehren formuliert mit den erforderlichen Eckpunkten und den für die Unterstützungsunterschriften notwendigen Daten, da die Unterstützer = „Wahlberechtigte“ auch hinsichtlich ihrer Wahlberechtigung zu überprüfen sind. Wahlberechtigte bei einem Bürgerbegehren sind die Personen, die auch bei einer Gemeindewahl wählen dürfen (neben den allgemeinen Voraussetzungen mind. 18 Jahre alt und EU-Bürger).

Die Unterstützungsunterschriften mussten innerhalb von 8 Wochen nach der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung (in diesem Falle bis zum 06.11.2025) eingereicht werden.

In der Anlage 1 ist ein Muster der Formulierung des „Bürgerbegehrens mit Unterschriftenfeldern“ beigefügt.

Die in dem Vordruck aufgeführten „Vertrauenspersonen“ werden ebenfalls zur Sitzung eingeladen und haben nach der Kommentierung in der HGO zum § 8b das Recht zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme.

Die Erteilung des Rederechts hat durch den Stadtverordnetenvorsteher Herrn Hollender zu erfolgen.

Von den gesetzlich vorgeschriebenen Unterstützungsunterschriften (10% der Wahlberechtigten der letzten Gemeindewahl von 21.496 = 2.150) wurde die stattliche Zahl von **3.700** Unterstützungsunterschriften eingeholt.

Die Unterschriften lagen innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 8 Wochen nach der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung (06.11.2025) vor.

Alle Unterstützungsunterschriften wurden im Hinblick auf die Wahlberechtigung im Rathaus geprüft und als zulässig wurden hier **3.405 Wahlberechtigte bestätigt!**

D. h. das erforderliche Quorum wurde um über 58% übererfüllt; was im Prinzip einer **Wahlbeteiligung von 17,21%** entspricht und daraus **15,84 % gültigen Stimmen!**

Ein nicht zu verachtender hoher Anteil, innerhalb dieses kurzen Zeitraums von ca. 6 Wochen (Vorbereitung nicht mitgezählt).

Für die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über die Zulassung des Bürgerbegehrens ist es wesentlich, zunächst festzustellen, ob das Bürgerbegehr die vom Gesetzgeber aufgestellten Anforderungen erfüllt.

Sind alle Anforderungen erfüllt, kann die Stadtverordnetenversammlung nur die Zulässigkeit feststellen, eine Ablehnung ist dann nicht möglich!

Um die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens von unabhängiger Seite sicherzustellen, wurde seitens des Magistrats der Hessische Städte und Gemeindebund als juristischer Berater der Kommunalverwaltung um eine juristische Bewertung über die formelle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gebeten. Die Stellungnahme liegt nun vor.

Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) zum Bürgerbegehr

Gemäß Stellungnahme des HSGB vom 09.12.2025 ist die Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens negativ ausgefallen. Das Bürgerbegehr ist wegen des unzureichenden Kostendeckungsvorschlags unzulässig (siehe Anlage 2 - Stellungnahme des HSGB vom 09.12.2025).

Da die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens negativ ausgefallen ist, besteht die Möglichkeit für die Stadtverordnetenversammlung auch ein Vertreterbegehr (§ 8b Abs. 1 Satz 2 HGO) einzuleiten, um so die Durchführung eines Bürgerentscheids zu erwirken (Seite 6 der Anlage 2 – „Stellungnahme des HSGB vom 09.12.2025“).

Für ein Vertreterbegehr ist eine 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten erforderlich. Bei 45 Sitzen bedeutet dies, dass 30 Mandatsträger dem Antrag folgen müssten und zwar unabhängig davon, wie viele Mandatsträger tatsächlich anwesend sind.

Für die formelle Umsetzung des Bürgerentscheids sind die gesetzlichen Vorgaben, analog einer Kommunalwahl, bindend!

Im Falle einer mehrheitlichen Entscheidung für den Bürgerentscheid wird der Magistrat sozusagen per Gesetz (§ [66](#) Abs. [1](#) Nr. [2](#) HGO) dazu verpflichtet, den Bürgerentscheid in die Verwaltungspraxis umzusetzen. Der Bürgerentscheid tritt an die Stelle eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Haushaltsjahr		<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt
Produkt		Kostenstelle	
Investitionsnummer		Sachkonto	
Einnahme oder Ertrag	€	Ausgabe oder Aufwendung	€
Die Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung		<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§100 HGO) Deckungsvorschlag		Friedberg (Hessen), den	
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Produkt			
Investitionsnummer		(Unterschrift FB Finanzen)	

Anlage/n:

Anlage 1 - Muster Bürgerbegehren Titel - Ja zur Planungsvereinbarung Bahnhofdurchstich
 Anlage 2 - Stellungnahme des HSGB vom 09.12.2025

Dahlhaus
 (Dezernent)

Bullmann
 (Fachbereichsleitung)

Die Stadtverordnetenversammlung

hat am beschlossen: F.d.R.:

- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -